



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

257
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 29. Juli 2019

Nummer 30

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>380. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Streichung der Darstellung Schienenstrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim – Seite 258</p> <p>381. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG a. F. i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG im Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll als Deponie der Klasse I Seite 259</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>382. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG
h i e r : Die Aqua Bohr- und Brunnenbaugesellschaft mbH Seite 261</p> <p>383. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland Seite 262</p> | <p>384. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 263</p> <p>385. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises
h i e r : Rhein-Sieg-Kreis Nr. 10521 Seite 264</p> <p>386. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 264</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>387. Liquidation
h i e r : Kulturverein Aachen-Prag e. V. Seite 264</p> <p>388. Liquidation
h i e r : Männergesangverein 1968 Kempen e. V. Seite 264</p> <p>389. Liquidation
h i e r : Internationaler Lyceum Club Aachen e. V. Seite 264</p> <p>390. Liquidation
h i e r : Blubb Blubb Diverses e. V. Seite 264</p> <p>391. Liquidation
h i e r : Verein für Sport, Kultur und gesellschaftliches Engagement in der zweiten Lebenshälfte e. V. – i. L. Seite 264</p> |
|--|---|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

380. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, Stadt Meckenheim –

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.13-5

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 21. Sitzung am 5. Juli 2019 beschlossen, für den Entwurf zur 5. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, die Beteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern und die Planunterlagen öffentlich auszulegen, um der Öffentlichkeit ebenfalls die Beteiligung am Regionalplanänderungsverfahren zu ermöglichen.

Die 5. Änderung des Regionalplans Köln umfasst die Streichung der Schienentrasse „Merler Schleife“, d. h. ein

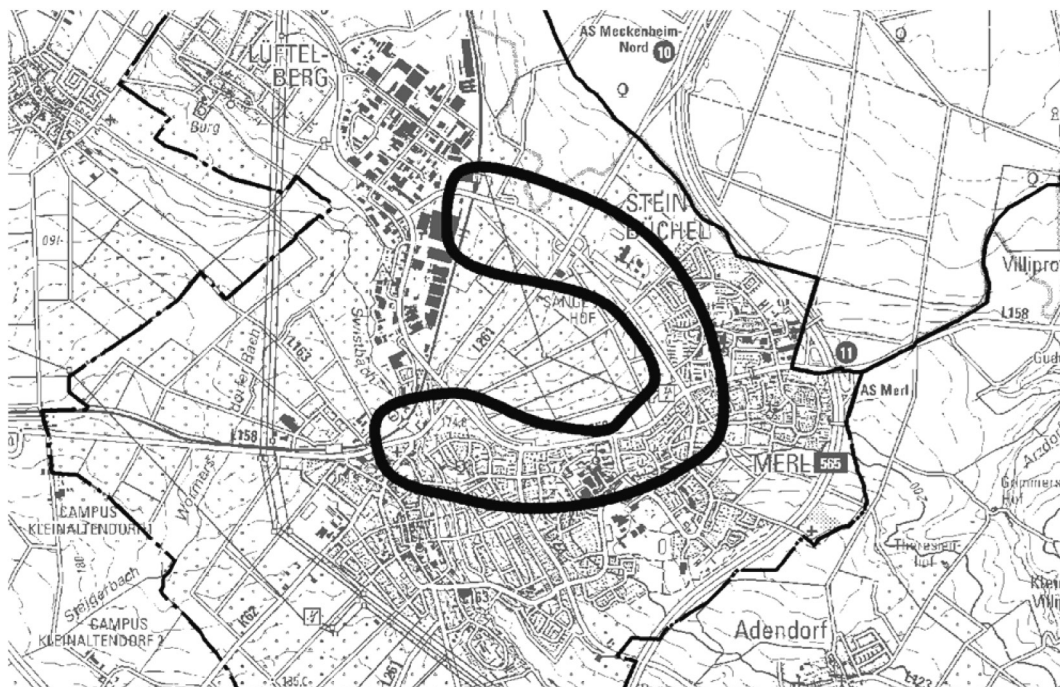
Verzicht auf ihre Darstellung im Regionalplan. Stattdessen sollen die Flächen zukünftig – entsprechend der Darstellung der angrenzenden Bereiche – zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich, als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und als Agrarbereich für spezialisierte Intensivnutzung festgelegt werden.

Ursprünglich sollte die 4,6 km lange Trasse der Anbindung an das regionale S-Bahnnetz der „Neuen Stadt Merl“ dienen. Da in den vergangenen Jahren weder eine Trassensicherung noch eine andere konkretisierende öffentlich-rechtliche Maßnahme erfolgte, soll der Teil der Fläche, der im Allgemeinen Siedlungsbereich liegt, nun zur der Deckung der hohen Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen dienen.

Die Stadt Meckenheim verzeichnet bereits seit längerer Zeit eine hohe Grundstücksnachfrage. Sie kann weder durch Maßnahmen der Innenentwicklung noch durch Potenziale innerhalb der bereits realisierten Neubaugebiete gedeckt werden.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 5. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

Maßstab 1:50.000

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu der Planunterlage (Planentwurf, Planbegründung und Ergebnis des Screenings) Stellung zu nehmen. Die Planunterlage der 5. Änderung (Stand: Juli 2019), liegt hierzu in der Zeit vom

12. August 2019 bis einschließlich 13. September 2019

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus;

- Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 0221/147-3516 oder -2351), Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

b) Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Raum A9.21, 9. Etage, Telefon 02241/13-2400 (Frau Strüwe), Mo–Fr: 9–12 Uhr, Mo–Do: 14–15 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. herunter geladen werden: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima/Luft; Landschaft; Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselbeziehungen in der Planunterlage verfügbar.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist

- vorzugsweise per E-Mail an regionalplanung@brk.nrw.de Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer eMail, nur die Kurzbezeichnung –Öff Meckenheim– ein. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. dem Rhein-Sieg-Kreis vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen können darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Namen und die Anschrift in lesbarer Form enthalten, fristgerecht eingehen und von der Verfasserin/dem Verfasser unterschrieben sind.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 15. Juli 2019

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2019, S. 258

**381. Öffentliche Bekanntmachung
der Bezirksregierung Köln
gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG i. V. m.
§ 9 Abs. 2 UVPG a. F. i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2
und Abs. 5 Satz 2 VwVfG
im Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung
und den Weiterbetrieb der Deponie
„Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll
als Deponie der Klasse I**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09-0003/17/11.0-PF

Köln, den 17. Juli 2019

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (BGBl. Jahrgang 2017, Teil I, Nr. 52, S. 2808 ff.) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 UVPG in der Fassung, die bis zum 16. Mai 2017 galt, in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 74 VwVfG mit Beschluss vom 28. Juni 2019 den Plan für die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll als Deponie der Klasse I festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet wie folgt:

„Auf den Antrag der Firma Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG, Dieselstraße 10, 50354 Hürth vom 23. Dezember 2016 in der Fassung vom 25. Juni 2019 wird der Plan zur Änderung der Oberflächengestaltung des Deponieabschnitts (DA) 2 der Deponie „Am Wiemersgrund“ der Deponieklasse (DK) I auf einer Fläche von 3,1 Hektar und zur Errichtung und zum Betrieb des 3. Deponieabschnittes auf einer Gesamtfläche von ca. 10,1 Hektar, zur Beseitigung der auf dem Betriebsgelände befindlichen südöstlichen Wasserfläche im Bereich des 3. Deponieabschnittes durch Verfüllung einschließlich aller weiteren Folgemaßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Poll, Flur 38, Flurstücke 622, 826, 335 und teilweise 953 mit einem Gesamtablagerungsvolumen von 2 687 000 m³ DK I – Abfällen und zur Einrichtung einer neuen Ausfahrt nach § 35 Abs. 2 KrWG, § 68 WHG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG unter teilweiser Änderung der Plangenehmigung vom 14. März 2013 in der Fassung vom 30. März 2015 festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs.1 VwVfG).

Der Plan umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Änderung der Oberflächengestaltung des Deponieabschnittes DA 2

- Errichtung und Betrieb des 3. Deponieabschnittes mit einer neuen Ausfahrt mit einem Gesamtablagerungsvolumen von 2 687 000 m³ DK I – Abfällen
- Beseitigung der Wasserfläche auf dem Grundstück Gemarkung Poll, Flur 38, Flurstück 622 durch Verfüllung
- Genehmigung zur Einleitung von Sickerwasser in den öffentlichen Kanal gemäß § 58 Abs. 1 WHG
- Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes L 23 „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar“ gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Genehmigung nach § 39 Abs. 1 LFoG NRW für die Rodungen von bis zu max. 3 Hektar Wald auf den oben genannten Grundstücken im Bereich des Deponieabschnittes 3
- Ausnahme von der Oberflächenwassermengenerfassung gemäß Anhang 5 Nr. 3.1 Satz 1 Ziff. 4 Satz 2 DepV
- Ausnahme von der Temperaturmessung im Basisabdichtungssystem gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 3 DepV“

Weiter wurde eine bis zum 31. Dezember 2041 befristete und jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 und § 57 WHG zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser von temporär und endgültig abgedichteten Flächen sowie von noch nicht betriebenen Flächenbereichen der Basisabdichtung aus folgenden Teileinzugsgebieten und in folgenden Mengen

- Teileinzugsgebiet TE1 (3,85 Hektar) mit einer Abflussmenge von 166,29 l/s und einem Abflussbeiwert von 0,214
- Teileinzugsgebiet TE2 (5,42 Hektar) mit einer Abflussmenge von 241,57 l/s und einem Abflussbeiwert von 0,221
- Teileinzugsgebiet TE3 (2,15 Hektar) mit einer Abflussmenge von 104,34 l/s und einem Abflussbeiwert von 0,241

im südlich gelegenen Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Sedimentationsbecken und im Bereich des südlichen Randweges außerhalb des abgedichteten Deponiekörpers und zur Versickerung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen des südlichen Ausfahrtbereiches in den Untergrund über den entlang des Randweges angelegten Versickerungsgraben zum Retentions-/Versickerungsbecken erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen festgelegt worden, insbesondere zur Errichtung, zum Betrieb, zur Gewässerfüllung, zur Indirekteinleitung, zum Arbeitsschutz und zum Natur- und Landschaftsschutz. Für die vorgenannte Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser wurden ebenfalls Nebenbestimmungen festgelegt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt: „Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Erlaubnis sowie die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.“

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I, S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Klage kommt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Anbetracht der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der gegen den Planfeststellungsbeschluss gerichteten verwaltungsgerichtlichen Klage beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu stellen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis: Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen.“

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen im Zeitraum von

Montag, dem 5. August 2019

bis einschließlich zum

Montag, den 19. August 2019

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46, montags und donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt. Der Beschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Bekanntmachungstext, der Beschluss mit der wasserrechtlichen Erlaubnis und die dazugehörigen festgestellten Planunterlagen werden parallel gemäß § 27a VwVfG, d. h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, d. h. vom

5. August 2019

bis einschließlich zum

19. August 2019

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen_koeln/index.html zugänglich gemacht. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite der Stadt Köln eingestellt. Von der Internetseite der Stadt Köln wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den vorgenannten Unterlagen verlinkt. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Planunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Unterlagen bei der oben genannten Stelle ist maßgeblich.

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2019, S. 259

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

382. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG h i e r : Die Aqua Bohr- und Brunnenbaugesellschaft mbH

Az. - 62.44 - 2019 - 233 -

Die Aqua Bohr- und Brunnenbaugesellschaft mbH, St.-Georgen-Straße 9a, 95463 Bindlach plant eine Tiefenbohrung in Zülpich zur Nutzung als Brunnen zur Wassergewinnung.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass das Vorhaben – Abteufen einer Bohrung von ca. 235 m mit anschließendem Brunnenausbau zum Zwecke der Erkundung tieferliegender Grundwasservorkommen mittels geophysikalisch-hydraulischer Tests sowie als Grundwassermessstelle – mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme auf dem Werksgelände der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH verbunden ist. Die geplante Bohrung wird innerhalb weniger Monate, zeitweise im 24 Stunden-Schichtbetrieb durchgeführt. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm, Licht und Luftschadstoffen, die aufgrund der Lage des Bohrstandortes außerhalb von Siedlungs- und Erholungsbereichen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des technischen Regelwerks vermeidbar. Geringfügige Risiken durch eine Bohrlochinstabilität oder -havarie sind sehr unwahrscheinlich und werden durch geeignete technische Maßnahmen, wie abschnittsweises Abteufen der Bohrung und jeweilige Sicherung des Bohrabschnittes mittels Stahlverrohrung, Ringraumzementierung sowie Wahl der Spülungszusätze im Einklang mit dem vorsorgenden Grundwasserschutz, vermieden. Der Bohrstandort befindet sich auf dem Werksgelände und ist als Landschaftschutzgebiet ausgewiesen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft sind dennoch nicht zu befürchten, da die Inanspruchnahme kleinflächig und temporär erfolgt und die Lebensraumqualität des Bohrstandortes gering ist. An das Werksgelände angrenzende Schutzgebiete und -gegenstände werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Zuständige Behörde ist daher nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass für dieses Vorhaben keine UVP erforderlich ist.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, 12. Juli 2019

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:
gez. B. S c h r ö t e r

ABl. Reg. K 2019, S. 261

383.

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018
des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland hat in der Sitzung am 28. Juni 2019 den Jahresabschluss des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt und dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2018
I. Anlagevermögen	0,00 €
1.1 Finanzanlagen	0,00 €
1.1.1. Anteile an Verbundenen Unternehmen	4.875.000,00 €
1.1.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	144.698.414,00 €
2. Umlaufvermögen	
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.1.1.1 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
2.1.1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00 €
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen	
2.1.2.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber Beteiligungen	5.562.617,21 €
2.1.2.2 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	632.206,22 €
2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände	408.889,85 €
2.2 Liquide Mittel	34.662.245,82 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungspoten	<u>315.900.562,63 €</u>
Bilanzsumme	<u>506.739.935,73 €</u>
 Passiv	 31.12.2018
1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	443.504,80 €
2. Rückstellungen	
2.1 Sonstige Rückstellungen	10.000,00 €
3. Verbindlichkeiten	
3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.038.888,37 €
3.2 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	120.257.853,18 €
3.3 Verbindlichkeiten an Beteiligungen	2.241.303,19 €
3.4 Sonstige Verbindlichkeiten	92.899,32 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>382.655.486,87 €</u>
Bilanzsumme	<u>506.739.935,73 €</u>

Der komplette Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland ist auf der Internetseite <https://sdnet.nvr.de/> unter dem Sitzungstag 28. Juni 2019 einsehbar.

Köln, den 15. Juli 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland

Im Auftrag
gez. Michael Vogel

384. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hat in der Sitzung am 28. Juni 2019 den Jahresabschluss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt und dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2018
1. Anlagevermögen	
1.1 Finanzanlagen	
1.1.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	240.000,00 €
1.1.2 Beteiligungen	276.087,22 €
2. Umlaufvermögen	
2.1 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	
2.1.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €
2.2 Liquide Mittel	3.851.374,42 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
Bilanzsumme	4.367.461,64 €
Passiva	31.12.2018
1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	641.598,62 €
1.2 Ausgleichsrücklage	70.246,61 €
2. Sonderposten	0,00 €
3. Rückstellungen	
3.1 Sonstige Rückstellungen	7.000,00 €
4. Verbindlichkeiten	
4.1 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.648.324,34 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	292,07 €
4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
Bilanzsumme	4.367.461,64 €

Der komplette Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist auf der Internetseite <https://sdnet.vrsinfo.de/> unter dem Sitzungstag 28. Juni 2018 einsehbar.

Köln, den 15. Juli 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Im Auftrag
gez. Michael Vogel

385. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: Rhein-Sieg-Kreis Nr. 10521

Der Dienstausweis, Nr. 10521, ausgestellt auf den Namen Christine Urh, geboren am 29. Januar 1991, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Ring 1, zuzuleiten.

16. Juli 2019

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
gez. Müller

ABl. Reg. K 2019, S. 264

386. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3072310059, 3071174993, 3073591764, 342521788, 394384846, 342521770.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

17. Oktober 2019

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 17. Juli 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 264

E Sonstiges

387. Liquidation
hier: Kulturverein Aachen-Prag e. V.

Der Kulturverein Aachen-Prag e. V. (VR 3509 AG Aachen) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 264

388. Liquidation
hier: Männergesangverein 1968 Kempen e. V.

Der Verein (VR 70197, AG Aachen) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 264

389. Liquidation
hier: Internationaler Lyceum Club Aachen e. V.

Der „Internationale Lyceum Club Aachen e. V.“ (VR 1062 AG Aachen) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren: Doris Müller, Zehntweg 11, 52078 Aachen, Helga Pütz, Im Wiesengrund 23, 52078 Aachen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 264

390. Liquidation
hier: Blubb Blubb Diverses e. V.

Der Verein Blubb Blubb Diverses e. V. (VR 300929 AG Köln) mit Sitz in Bergheim hat auf seiner Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen.

Herr Harald Josef Knufmann, Unter den Linden 19, 50127 Bergheim sowie Herr Manfred Demgensky, Adam-Giesen-Ring 18, 50126 Bergheim wurden zu Liquidatoren bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 264

391. Liquidation
hier: Verein für Sport, Kultur und gesellschaftliches Engagement in der zweiten Lebenshälfte e. V. – i. L.

Liquidation: Der Verein für Sport, Kultur und gesellschaftliches Engagement in der zweiten Lebenshälfte e. V. – (VR 12325 AG Köln) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2019 aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, beim Liquidator ihre Ansprüche schriftlich geltend zu machen.

Liquidatoren: Gertrud Rost, Regine Siric, Siegfried Freitag, Am Engelshof 15, 50859 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 264

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.